triesen
mein lebens(t)raum

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 04/25

genehmigt am 8. April 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	18. März 2025
Zeit	17:30 Uhr – 22:15 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu **GRT 070-04-25** bis **GRT 073-04-25** Vertreter Personaldienste zu **GRT 074-04-25** Nic Wohlwend, BBK Architekten zu **GRT 074-04-25** bis **GRT 080-04-25** Dominik Frommelt Leiter Bauverw.

Gemeindevorsteher:	Ein Gemeinderat:	Für das Protokoll:
Erne-Beck Daniela	*Felix Nicole*	*Eggenberger Esther*

067- 04-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss (einstimmig):
Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

068- 04-25 Gemeindevorstehung - Vereidigung des neuen Gemeinderates I

Die Gemeindevorsteherin begrüsst die Räte und erläutert den Vorgang der Vereidigung. Es handelt sich um einen würdevollen Akt, der auch die Wichtigkeit und Bedeutung des Gemeinderats symbolisieren soll.

Sie nimmt die Vereidigung des Nachfolgers des zurückgetretenen Gemeinderates und Vizevorstehers Kurt Salzgeber vor. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes rückt für den Rest der Amtsdauer innerhalb derselben Wahlliste jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat. Es ist dies Christian F. Anrig.

Gemäss Art. 83 des Gemeindegesetzes werden die Mitglieder des Gemeinderats durch den Gemeindevorsteher vereidigt.

Auszug aus dem Gemeindegesetz

…
Art. 83
Vereidigung

1) Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden nach gültig erfolgter Wahl durch die Regierung vereidigt.
2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch den Gemeindevorsteher vereidigt.

…

***

Die Gemeindevorsteherin spricht die Eidesformel gemäss Art. 108 der Verfassung vor:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe."

Gemeinderat Christian F. Anrig tritt vor und schwört in diesem Sinne mit erhobener Hand:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe"
und unterzeichnet das vorbereitete Protokoll.

069- 04-25 Wahl des neuen Vizevorstehers E

Die Gemeindevorsteherin übergibt der Fortschrittlichen Bürgerpartei das Wort. Diese schlagen Dominik Banzer zur Wahl als Vizevorsteher vor. Der zur Wahl vorgeschlagene Rat erklärt sich bereit sich der Wahl zu stellen und bei erfolgreicher Wahl das Amt anzunehmen. Die Gemeindevorsteherin gratuliert Dominik Banzer zur Nomination als Vizevorsteher und schlägt für den Wahlgang eine offene Wahl vor.

Für die Nominierten besteht für die Wahl keine Ausstandspflicht.

Die Vereidigung des neuen Vizevorstehers erfolgt durch die Fürstliche Regierung.

Wahlergebnis: (einstimmig: 10 Ja: 3 FBP, 5 VU, 1 FL, 1 DPL / Ausstand: 1 FBP)
Zum Vizevorsteher ist somit GR Dominik Banzer von der Fortschrittlichen Bürgerpartei gewählt.

Die Gemeindevorsteherin gratuliert dem neugewählten Vizevorsteher. GR Dominik Banzer bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und nimmt die Wahl zum Vizevorsteher an.

Anschliessend informiert die Gemeindevorsteherin über das weitere Vorgehen. Die Vereidigung des Vizevorstehers durch die Fürstliche Regierung erfolgt am Donnerstag, 27. März 2025 um 11:30 Uhr im Regierungsgebäude.

070- 04-25 Personalkommission - Forst - Forstwart - Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss (einstimmig):
Der GR beschliesst die Anstellung von Lucas Kofler als Forstwart (100 %) ab 1. Mai 2025.

071- 04-25 Personalkommission - Sachbearbeitung Kulturgüter – Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss: (angenommen)
Der GR beschliesst die Anstellung von Patricia Marxer als Sachbearbeiterin Kulturgüter (80%) ab 1. Juli 2025.

072- 04-25 Personalkommission - Bauverwaltung - Sachbearbeitung Bauadmin. 50 % - Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss: (angenommen)
Der GR beschliesst die Anstellung von Siegrid Seeger-Vogt als Sachbearbeiterin Bauadministration (50 %) ab 1. Juli 2025.

073- 04-25 Personalkommission – Hauswartung (Stv.) Schulareal – Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss: (angenommen)
Der GR beschliesst die Anstellung von Ramon Meier als Hauswart (Stv.) Schulareal (100 %) ab 1. April 2025.

074- 04-25 Bauverwaltung / Leiter - Landstrasse 271 (Thedor Banzer Hus) – Revitalisierung - Projektvorstellung I

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12. März 2024 den Studienwettbewerb genehmigt. Nach einer Präqualifikation wurden 8 Teilnehmer zugelassen. Die eingereichten Projekte wurden nach einer durchgeführten Vorprüfung am 3. September 2024 durch ein Sach- und Fachpreisrichter und Experten bewertet. Das Preisgericht hat dem Veranstalter und Auftraggeber (Gemeinde Triesen) einstimmig das Projekt TRIAS der BBK Architekten AG, Balzers empfohlen. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 10.September 2024 den Wettbewerbssieger erkoren und einen ersten Teilauftrag (15% Leistungsanteil) zur Weiterbearbeitung erteilt. Ebenso wurde ein Teilkredit für die Planung im Betrag von CHF 180'000.00 genehmigt.

Das Thedor Banzer Hus soll mit diversen Nutzungen aus dem Dornröschenschlaf erweckt werden.
Das Wohngebäude wird zukünftig als Bürokomplex der UFL (Private Universität Liechtenstein) dienen, der Teil der Stallscheune als Mehrzweckraum und im Untergeschoss als Lager. Im neu zu erstellendem Anbau sollen das Foyer, der Familien- und Seniorentreff und im Untergeschoss Technik und WC-Anlage untergebracht werden. Die Gebäudetechnik muss an die neuen Nutzungen angepasst, energetische und bauphysikalische Sanierungsmassnahmen müssen vorgenommen werden. Die Umgebungsgestaltung soll den alten Baumbestand respektieren, aber dennoch das Gebäudeensemble bestmöglich bespielbar machen. Dies ist auf Grund der Hanglage eine besondere Herausforderung, da dies die Anbindung an die östliche und westliche Erschliessungsachse, aber auch die barrierefreie Erschliessung und Nutzbarkeit sowohl des Gebäudes als auch der Aussenräume beinhaltet.

In der Zwischenzeit wurde vom Architekten und den Fachplanern das Vorprojekt ausgearbeitet.
Die Fachplaner wurden durch die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeits- und Nutzergruppe begleitet und in regelmässigen Sitzungen informiert.

Anlässlich der Sitzung vom 8. April 2025 soll dem Gemeinderat das Projekt und der Kredit zur Genehmigung unterbreitet werden.

Beschluss (einstimmig):
Der GR nimmt das vorgestellte Projekt zur Kenntnis.

075- 04-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Abwasserbeseitigung - Nachführung Genereller Entwässerungsplan (GEP) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Mit GRB 046-03-25 vom 25.02.2025 wurde dieser Antrag vom Gemeinderat zurückgestellt. Auf Wunsch des Gemeinderates hat der Leiter Tiefbau Abklärungen bezüglich Staffelrabatt bei Regietarifen gemacht. Diese wurden mit den Ingenieurbüros Hoch & Gassner AG und Sprenger & Steiner Anstalt besprochen und werden mittels Vereinbarung festgehalten.

Die Versickerungskarte ist eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Möglichkeit für eine Versickerung von sauberem Regenwasser. Die Karte wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Dabei fand insbesondere die Hangrutschproblematik und der Grundwasserstand Eingang in die Karte. Die Änderungen dieser Grund-lage bedingt nun Anpassungen in der Generellen Entwässerungsplanung. So müssen beispielsweise die hydraulischen Berechnungen verifiziert und bei Bedarf angepasst werden.
Nebst den Nachführungsarbeiten sind auch weitere Arbeiten im GEP notwendig. Insbesondere geht es dabei um die Ausarbeitung von GEP-Massnahmen und deren Abstimmung auf andere Vorhaben der Gemeinde (raumplanerische Änderungen, Baulanderschliessungen, Strassensaneirungen).

Beschluss (einstimmig / GR Dominik Banzer im Ausstand):
Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstr. 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 50'000.00 inkl. MwSt.

076- 04-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2025 - E Feldstrasse Höhe Kirchenweg – Erstellung und Rückbau provisorischer Parkplatz – Baumeisterarbeiten

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Erstellung eines provisorischen Parkplatzes bis Herbst 2025 bei der Feldstrasse Höhe Kirchenweg infolge der Bauarbeiten für das Projekt Erschliessung Vanetscha/Parganta. Die Parzelle ist im Besitz der Gemeinde. Der Parkplatz ist für Entlastung der Parkplatzsituation der Kirche und den Anwohner der Parganta Strasse gerechnet. Dieser gekieste Parkplatz wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder rückgebaut.
Der Parkplatz könnte natürlich auch weiter als Kirchenparkplatz genutzt werden, um längerfristig das Platzangebot für die Kirche zu erweitern. Dies würde den Rückbau nicht mehr nötig machen und man könnte ca. CHF 10'000.00 für den Rückbau sparen.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 013-01-25 vom 21.01.2025 genehmigt.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststr. 25, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 32'043.40 inkl. MwSt.

077- 04-25 Bauverwaltung - Tiefbau - Werkhof/Wasserwerk - Anschaffung E- E Fahrzeug

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Das Fahrzeug dient zur gemeinsamen Nutzung/Verwendung für die Mitarbeiter Werkhof und Wasserwerk für verschiedene Arbeiten (Reinigung Einlaufschächte, Kanalreinigung, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Spielplatzkontrollen, kein Umbau im Winterdienst, Hydrantenwartung, Schieberwartung, spülen der Sackleitungen, Wasserzählerwechsel und Zählerablesungen, Brunnenreinigungen, flexiblere Arbeitsaufteilung (Mitarbeiter Auftrag pro Fahrzeug), Transport von Stückgütern).

Der RI Wirtschaft & Standort ist der Ansicht, dass die Auftragsvergabe mittels Direktvergabe hätte erfolgen können. Auf Erkundigung beim Leiter Bauverwaltung, wie er zur Aussage kommt, dass das hiesige Unternehmen keine Service- und Garantiearbeiten anbieten kann, teilt dieser mit, dass bei der abgegebenen Offerte der entsprechende Vermerk fehlt. Der RI Wirtschaft & Standort verweist weiter auf den GR-Beschluss (038-02-24). So ist er der Ansicht, dass wenn es vertretbar ist, die Auftragsvergabe an das Triesner Unternehmen erfolgen könne. Entsprechend hätte er am Vortag zur Sitzung mit dem Triesner Unternehmer bezüglich der Service- und Garantiearbeiten abgeklärt. Dieser hätte ihm mitgeteilt, dass er Service- und Garantiearbeiten für das Fahrzeug erbringen könne. Der RI Wirtschaft & Standort appelliert an den Rat gemäss GRB 038-02-24 zu agieren, welcher besagt, dass Aufträge bis zu einem Betrag von CHF 99'999 wenn immer möglich in der Gemeinde vergeben werden sollen. Er bedankt sich bei dieser Gelegenheit zudem bei der Gemeindevorsteherin für ihre Antwort an die Wirtschaftskommission – darin wäre dies ebenfalls entsprechend aufgeführt. Die Gemeindevorsteherin merkt in Bezug auf die Abklärungen, welche seitens RI Wirtschaft & Standort mit dem Triesner Unternehmer getätigt wurden an, dass dies eine operative Handlung ist und nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Der RI teilt mit, dass er keine Zahlen weitergegeben hat. Zudem ist er der Ansicht, dass die Gemeinde unglaubwürdig wird, sollte der Auftrag bei entsprechender rechtlicher Zulässigkeit nicht an ein Triesner Unternehmen vergeben werden. Der Leiter Bauverwaltung informiert, dass gemäss ÖAWG lediglich eine Vergabe an den Günstigsten zulässig ist. Sollte dies nicht in Frage kommen, muss die Ausschreibung mit einer entsprechenden schlüssigen Begründung zurückgenommen werden und kann dann neu ausgeschrieben werden.

Der RI Wirtschaft & Standort teilt nochmals mit, dass die Auftragsvergabe mittels Direktvergabe hätte erfolgen können. Auch ein weiterer Rat merkt an, dass demnach falsch ausgeschrieben wurde. Das Ratsmitglied regt zudem an, nochmals eine saubere Bedarfsabklärung in Bezug auf die traktandierte Fahrzeugbeschaffung zu erstellen. Die Gemeindevorsteherin kann dem nicht zustimmen, zumal sie der Ansicht ist, dass den zuständigen Fachverantwortlichen entsprechend vertraut werden kann.

Beschluss (einstimmig):
Das Traktandum wird zurückgestellt.

078- 04-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Freizeitanlage Forst - Unterhaltsreinigung für das Jahr 2025 E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Mit GRB 102-04-19 wurde die Unterhaltsreinigung der Toilettenanlagen auf der Freizeitanlage Forst für die Jahre 2019 bis 2021 gemäss Angebot vom 27.02.2019 (günstigster Anbieter der Ausschreibung) an die Firma Sauguat Anstalt, Triesen vergeben.
Bei der Ausschreibung wurden 5 Unternehmer eingeladen (2 Unternehmer aus Triesen und 3 Unternehmer aus Vaduz und Schaan). Der zweite Unternehmer aus Triesen hat dazumal keine Offerte eingereicht.

Mit GRB 062-04-22 wurde der Auftrag für weitere drei Jahre (2022/2023/2024) als Auftragsverlängerung / Direktvergabe zu denselben Konditionen wie im Angebot von 2019 vergeben.

Die Unterhaltsreinigung für das Jahr 2025 wird zu denselben Konditionen wie im Angebot von 2019
ausgeführt.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erteilt den Auftrag an die Sauguat Anstalt, Langgasse 50, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 26'000.00 inkl. MwSt.

079- 04-25 Bauverwaltung / Liegenschaften - Dorfstrasse 46 (Tannerhaus): Gebäudesanierung - Bodenbeläge aus Holz E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Diese Arbeit beinhaltet die Sanierung der bestehenden Dielenböden und ist somit Bestandteil der Massnahmen für die Denkmalpflege. Diese denkmalgeschützten Arbeiten dürfen nur durch ein entsprechend ausgebildetes Unternehmen (gem. Amt für Denkmalschutz) ausgeführt werden. Daher wurde kein weiteres Angebot eingeholt. Das Amt für Denkmalpflege beteiligt sich zu 30% an den Kosten des Bodenbelags.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 159-08-24 vom 11.06.2024 genehmigt.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

Der GR erteilt den Auftrag an die Korner Siegbert Anstalt, Messinastr. 13, Triesen zum Nettobetrag von CHF 73'940.40 inkl. MwSt.

080- 04-25 Bauverwaltung / Liegenschaften - Dorfstrasse 24 (Fabrik): Umbau Trakt B, Ebene 0 (ehem. Radio L) – Ergänzungskredit zum Gesamtkredit und Nachtrag zur Budgetposition für das Jahr 2024 E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Umbauarbeiten in der Ebene 0 konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Jedoch entstanden während der Umbauarbeiten Mehraufwendungen welche nicht im Kostenvoranschlag berücksichtigt waren. Diese Mehraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Möblierung (Inneneinrichtung): (Tische, Stühle und Vorhänge Schachclub, Büroeinrichtung Leitung Gasometer und Mitarbeiter Gasometer, Abstellraum / Archiv Gasometer)
- zusätzliche Einrichtung einer Teeküche für Gasometer, Hauswart und Schachclub (inkl. notwendige Sanitär- und Elektroinstallationen)
- Anteilsmässige Anpassung des Architektenhonorars für die Mehraufwendungen

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 032-02-24 vom 06.02.2024 genehmigt.

Beschluss (einstimmig):
Das Traktandum wird zurückgestellt.

081- 04-25 Genehmigung des Protokolls Nr. 03/25

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 03/25 vom 25.02.2025 mit Änderungen.

082- 04-25 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 03/25

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 03/25 vom 25.02.2025 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

083- 04-25 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Frau Nikitchuk Oksana, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin der Slowakei und lebt seit 10.09.2009 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.
Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)
Art. 21
d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)
3. Ordentliches Verfahren
§ 6 Grundsatz

1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss (einstimmig):
a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Nikitchuk Oksana, Triesen zur Kenntnis.
b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern an einer der folgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorzulegen.

084- 04-25 FL-Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Stellungnahme E

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehegattin Bürgerin ist. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **GERBER Philipp Heinrich**, 9497 Triesenberg.

085- 04-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Stellungnahme E

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **MEMETI Aida**, 9495 Triesen.

086- 04-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E sitz – Stellungnahme

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **MEMETI Tarik**, 9495 Triesen.

087- 04-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E sitz – Stellungnahme

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.
Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss (einstimmig):
Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **MEMETI Jasir**, 9495 Triesen.

091- 04-25 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigungen I

Bauverwaltung/Tiefbau – Netzverbesserungen Abwasser: 2025 – Kanalfernsehaufnahmen 2025 - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Mökah AG, Wehrstrasse 13, 9015 St. Gallen zum Nettobetrag von CHF 16'617.15 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Sportanlage Blumenau – Ersatz Spieler- und Betreuerkabinen (2 Stück) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Active Sport GmbH, Lyssstrasse 51, 3270 Aarberg zum Nettobetrag von CHF 15'672.35 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 21 – Wohnung EG Ost – Neue Einbauküche infolge Mieterwechsel - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Beck Remo AG, Messinastrasse 9, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'519.35 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Zimmertüren (Innentüren) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Korner Sigi Anstalt, Messinastrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'166.85 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Hauseingangstüre - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Korner Sigi Anstalt, Messinastrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'269.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Wandverkleidungen mit Einbauschrank - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Korner Sigi Anstalt, Messinastrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'269.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Bodenbeläge Textilien (Teppich) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hug Bodenbeläge Anstalt, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 13'345.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Innere Malerarbeiten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Deko-Mal Anstalt, Industriestrasse 5, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'119.30 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Plattenarbeiten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Schädler & Cruz AG, Industriestrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'499.10 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 46 (Tannerhaus) – Gebäudesanierung – Deckenbekleidungen aus Holz - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Tschol Raimund Holzbau Anstalt, Langgasse 42, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'942.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Landstrasse 194 – Absturzsicherung Steildach (inkl. Stall) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Spenglerei Biedermann AG, Wuhrstrasse 19, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 17'858.65 inkl. MwSt.

094- 04-25 Bauverwaltung / Leitung - Grundstück Nr. 301 – Löschwasserbecken E Gorn - Genehmigung Eingriffsverfahren

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Das Grundstück Nr. 301 liegt in der Zone Übriges Gemeindegebiet. Im Gebiet Gorn soll zur Waldbrandprävention ein Löschwasserbecken (forstliche Tiefbaute) erstellt werden.

Die Ergebnisse der "Gefährdungsanalyse Liechtenstein" verdeutlichen, dass Waldbrände eine ernstzunehmende Bedrohung darstellen. Die erarbeitete Waldbrandabwehrstrategie, die darauf abzielt, Siedlungen und Schutzwälder wirksam vor Bränden zu schützen, stellt einen entscheidenden Schritt in die richtige Richtung dar.

Das geplante Löschwasserbecken Gorn Triesen erfüllt sämtliche erforderlichen Kriterien für einen effizienten Löscheinsatz und trägt signifikant zur Sicherheit der Region bei. Die Auswahl des Standorts und die konzeptionelle Ermittlung der zusätzlichen Becken sind umsichtig und zukunftsorientiert gestaltet. Die Grabarbeiten durch den Magerstandort stellen für die Gemeinde Triesen im Verhältnis zum Ergebnis (Waldbrandschutz der Region) kein Problem dar. Darüber hinaus wird durch die anstehenden Holzerei-Arbeiten auch mehr Licht auf den Waldboden gebracht, was die Bedingungen zusätzlich verbessert.

Das Löschwasserbecken kommt ausserhalb der Bauzone zu liegen. Deshalb ist die Befürwortung des Baugesuchs durch den Gemeinderat erforderlich (Bauen ausserhalb Bauzone). Gleichzeitig mit dem Baugesuch wurde vom Amt für Umwelt das Eingriffsverfahren eröffnet.

Weiterführender Antrag – an der Sitzung vorgelegt:
Das Grundstück Nr. 301 steht im Eigentum der Bürgergenossenschaft Triesen (BGT). Zwischen der Gemeinde und der BGT besteht eine Vereinbarung vom 9. Juli 2007 „betreffend Einrichtungen der Wasser- und Abwasserversorgung“. Gemäss dieser Vereinbarung bedarf es für „Einrichtungen der Wasserversorgung (namentlich Fassungen, Leitungen und Reservoirs)" unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte keiner Errichtung eines Baurechts:
- Die Gemeinde kommt für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Anlagen anfallenden Kosten auf (Ziff. 4 der Vereinbarung).
- Die Gemeinde übernimmt die alleinige Haftung für allfällige durch den Betrieb der Anlagen der Bürgergenossenschaft oder Dritten verursachten Schäden (Ziff. 4 der Vereinbarung).
- Für die Erstellung neuer Anlagen hat die Gemeinde das Einverständnis der Bürgergenossenschaft einzuholen. Bei solchen Projekten sind sowohl das öffentliche Interesse an einer Optimierung der Wasser- und Abwasserversorgung als auch die Interessenlage der Bürgergenossenschaft angemessen zu berücksichtigen (Ziff. 5 der Vereinbarung).

Der Vorstand der BGT hat der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der Bau und Betrieb des Löschwasserbeckens seiner Meinung nach als Einrichtung der Wasserversorgung anzusehen ist und somit gemäss Vereinbarung ohne Errichtung eines Baurechts erstellt und betrieben werden kann. Der Vorstand der BGT hat weiter mitgeteilt, dass er die Interessen der BGT als berücksichtigt anerkennt und deshalb dem Projekt zustimmt, sofern die Gemeinde mitteilt, dass sie ihren Verpflichtungen gemäss Vereinbarung nachkommt.

Beschluss (einstimmig):
1. Der GR heisst das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gut.
2. Der GR stimmt der Beanspruchung des Magerwiesenstandorts zu.
3. Der GR befürwortet das Baugesuch mit der Auflage, dass Zwecks Verhinderung von Lichtreflexionen vorbeugende Massnahmen zu treffen sind.
4. Der GR bestätigt gegenüber der Bürgergenossenschaft Triesen, dass das Bauvorhaben als „Einrichtung der Wasserversorgung“ im Sinne der Vereinbarung vom 9. Juli 2007 anzusehen ist und dass die Gemeinde entsprechend die ihr in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten übernimmt.

***